

Anhang III: Änderungen vom 4. Dezember 2013

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013, die nachfolgenden Änderungen im am 24. März 1993 beschlossenen Gebührenreglement zu beschliessen:

Neu:

„Art. 1. Grundsatz Bibliotheksbenützung, Jahresbeitrag

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die nachgenannten Gebühren und Beiträge innerhalb der vorliegend vorgegebenen reglementarischen Grenzen festzusetzen.

² Die Bildungskommission stellt dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge.

Art. 2. Grundsatz Benützung, Jahresbeitrag

¹ Die Benützung der Schul- und Gemeindebibliothek zum Zweck der Ausleihe von Büchern und Medien ist entgeltlich. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrags können Bücher und Medien während eines Jahres - unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen - kostenlos ausgeliehen werden.

² Der jährliche Benützungsbeitrag beträgt im Minimum Fr. 40.-- und im Maximum Fr. 60.-- für Personen mit Wohnsitz in Laupen (Tarif Ortsansässige).

³ Für Personen, die nicht in Laupen wohnen, beträgt der jährliche Benützungsbeitrag im Minimum Fr. 45.-- und im Maximum Fr. 70.-- (Tarif Auswärtige).

⁴ Für Auswärtige, deren Wohnsitzgemeinde mit Laupen im Bereich der Schul- und Gemeindebibliothek freiwillig zusammenarbeitet, wird der jährliche Benützungsbeitrag „Ortsansässige“ angewendet.

Art. 3. Ausnahmen von der jährlichen Benützungsbeitragspflicht

¹ Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen 20. Altersjahr sind von der Bezahlung des jährlichen Benützungsbeitrags befreit.

² Lehrkräfte der Schule Laupen, die für den Unterrichtsgebrauch Medien ausleihen, sind vom jährlichen Benützungsbeitrag ebenfalls befreit.

Art. 4. Reservationsgebühr

Medien können gegen eine Gebühr von mindestens Fr. 2.-- und maximal Fr. 6.-- zur Ausleihe reserviert werden. Die Reservationsdauer ist in der Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek geregelt.

Art. 5. Ausleihgebühr elektronische Medien

Die Ausleihgebühr DVD beträgt minimal Fr. 3.-- und maximal Fr. 6.--.

Art. 6. Mahngebühren

¹ Für Medien, die nicht innert der Ausleihfrist, bzw. deren bewilligten Verlängerung, vollständig und unbeschädigt zurückgebracht werden, werden Mahngebühren in Rechnung gestellt.

² Die Dauer der Ausleihfrist und die Mahnfristen sind in der Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek geregelt.

³ Die nicht erfolgte Rückgabe von Medien wird höchstens drei Mal schriftlich angemahnt. Pro versandte Mahnung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

1. Mahnung, minimal Fr. 3.--, maximal Fr. 6.--
2. Mahnung, minimal Fr. 6.--, maximal Fr. 12.--
3. Mahnung, minimal Fr. 6.--, maximal Fr. 12.--

⁴ Die Mahngebühren sind kumulativ geschuldet, d.h. zu jeder neuen Mahngebühr addiert sich die vorangehende dazu.

⁵ Werden die Medien nach erfolgter dritter Mahnung nicht zurückgebracht, ist zusätzlich zu den Mahngebühren der Wiederbeschaffungswert des Mediums in Rechnung zu stellen.

Art. 7. Unvollständige Rückgabe von Medien

Für nicht vollständig zurückgegebene Medien (z.B. fehlende Hüllen, Buchumschläge usw.) wird ein Wiederbeschaffungsbeitrag pro Medium von mindestens Fr. 3.--, maximal Fr. 6.-- in Rechnung gestellt.

Art. 8. Beschädigung oder Verlust von Medien, Wiederbeschaffung

¹ Für beschädigte oder verloren gegangene Medien, die im Zeitpunkt der Beschädigung oder des Verlusts weniger als zwei Jahre alt sind, ist der volle Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

² Für ältere Medien reduziert sich der Wiederbeschaffungswert um 50%.

³ In den Fällen gemäss Ziff. 1 und 2 ist eine Spesen- und Umtriebsentschädigung von Fr. 10.-- zu entrichten.“

Beschlussvermerk

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2013 beschloss die unter Anhang III, vorgenannt, aufgeführten Reglementsänderungen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Urs Balsiger

Der Sekretär:



Michel Brönnimann

Auflagezeugnis, Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderungen vom 31. Oktober 2013 bis und mit 04. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom 31.10. und 28.11.2013, bekannt.

Innert der Rechtsmittelfrist vor der Versammlung wurden keine Beschwerden gegen das Reglement eingereicht. Auch gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2013 in nämlicher Sache wurden keine Beschwerden erhoben.

Die Reglementsänderung tritt per 01.01.2014 in Kraft.

Laupen, 05. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann